

Antrag

Hannover, den 01.12.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Für eine bessere Wasserqualität von Weser und Werra: Salzeinleitungen in die Werra konsequent reduzieren, alle planungsrechtlichen Entscheidungen auf dieses Ziel ausrichten

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Mit Bescheid vom 23.12.2020 hat das Regierungspräsidium (RP) Kassel der K+S Minerals and Agriculture GmbH (K+S) die Erlaubnis erteilt, die Einleitung von bis zu 6,7 Millionen m³ salzhaltigen Abwässern in die Werra bis zum Ende des Jahres 2021 fortzusetzen.

Für die Einleitung gibt die Erlaubnis einzuhaltende Grenzwerte für die Parameter Chlorid, Magnesium, Kalium und Sulfat für den Pegel Gerstungen vor. Der Grenzwert für den Parameter Chlorid (Cl) liegt am Pegel Gerstungen demnach bei 2 400 mg Cl pro Liter. Für den Pegel Boffzen werden über die Erlaubnis auch weiterhin keine einzuhaltenden Grenzwerte für die Parameter festgesetzt.

K+S hat darüber hinaus am 14.04.2020 beim RP Kassel auch einen Antrag für die Einleitung von salzhaltigen Abwässern für die Jahre 2022 bis 2027 eingereicht, über den nach Auskunft des RP Kassel im Laufe des Jahres entschieden werden soll.

Nach Einschätzung des RP Kassel ist die Fortsetzung der Einleitung für das Jahr 2021 mit den Zielvorgaben (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) vereinbar.

Die Weserministerkonferenz hat sich zu den vorgesehenen Zielwerten ab 2021 grundsätzlich bekannt, aber weiter ausdifferenziert. Es wird in den Jahren 2022 und 2023 eine stufenweise Absenkung der Zielwerte von heute 2 310 mg/l Chlorid über 1 880 mg/l in 2022 und 1 700 mg/l in 2023 auf 1 580 mg/l ab 2024 geben und ab 2026 eine weitere Absenkung auf 1 480 mg/l Chlorid bzw. ab 2027 auf 1 280 mg/l Chlorid.

Die Zielwerte für Magnesium und Kalium sinken in Abhängigkeit zum Chlorid entsprechend. Am Pegel Gerstungen ist ein Viertel dieser Werte maßgeblich.

Der Landtag stellt fest,

- dass der durch das RP Kassel erlaubte Grenzwert für den Parameter Chlorid für den Pegel Gerstungen höher ist, als der für die Zielerreichung nach EG-WRRL festgelegte Wert aus den aktuell gültigen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen für die Weser. Dies ist aus niedersächsischer Sicht nicht verständlich und akzeptabel. Niedersachsen bekennt sich zu der Pflicht, die in der EG-WRRL definierten Qualitätsziele auch so bald wie möglich, in jedem Fall aber zum spätesten Termin 2027 zu erreichen.
- dass mit der Entscheidung des RP Kassel auch weiterhin keine Grenzwerte für den Pegel Boffzen festgelegt sind. Es wird daher begrüßt, dass Niedersachsen den Pegel Boffzen als Gewässergütepegel nutzt, um zu überwachen, dass die Zielwerte dort eingehalten werden.
- dass das gute ökologische Potenzial in der Werra als „erheblich verändertes Gewässer“ erreicht werden muss. Das ist der bestmögliche Zustand und setzt voraus, dass sämtliche Produktionsabwässer in stillgelegte Bereiche der Salzbergwerke im Werratal einzustapeln sind.
- dass unter Berücksichtigung des Verbesserungsgebots die Haldenlaugen, welche die K+S AG in die Werra leitet, ebenfalls perspektivisch nicht mehr eingeleitet werden. Am Runden Tisch Werraversalzung wurde von der K-UTEC AG vorgetragen, dass auch für die Aufarbeitung der wertstoffarmen Haldenlaugen geeignete Verfahren zur Verfügung stehen. Unvermeidliche Reststoffe

können, ebenso wie jetzt schon die Produktionsabwässer, in stillgelegte Stollen im Werrarevier eingestapelt werden. Auf diesem Wege ist es möglich, die EU-WRRL ziel- und fristgerecht umzusetzen.

Der Landtag bittet die Landesregierung, über die Flussgebietsgemeinschaft Weser und deren Organe darauf hinzuwirken,

1. dass die Zielerreichung nach EG-WRRL nicht durch Salzeinleitungen gefährdet wird und dass alle planungsrechtlichen Entscheidungen auf dieses Ziel ausgerichtet werden,
2. dass die Bemühungen von K+S zur Reduzierung der Salzeinleitungen in die Werra konsequent vorangetrieben werden,
3. dass dem Weserfischbestand und den Fischnährtieren im Einwirkungsbereich der Salzeinleitung im Rahmen künftiger wasserrechtlicher Genehmigungen eine gehobene Umweltindikatorfunktion (Beweissicherung) beigemessen wird. Die Erteilung einer Erlaubnis soll künftig nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass eine begleitende fischereibiologische Beweissicherung in jährlicher Beurteilung der Fischzönose keine negative Auswirkung der Einleitung ergibt.

Begründung

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union, national umgesetzt mit dem Wasserhaushaltsgesetz, hat das Ziel, die Oberflächengewässer und die Grundwasserkörper in den Mitgliedstaaten qualitativ zu verbessern. Sie dient dazu, einen Beitrag zur Lösung überregionaler Wasserbewirtschaftungsfragen zu leisten, aquatische Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und das Nutzungspotenzial der Gewässer zu erhalten und zu entwickeln. Vor dem Hintergrund des Klimawandels hat die Richtlinie noch an Bedeutung gewonnen. Ihre Umsetzung liegt in den Händen der Mitgliedstaaten.

In der EG-WRRL werden keine Grenzwerte für diverse Parameter zur Beurteilung herangezogen. Die Richtlinie definiert vielmehr Qualitätsstufen: „1 = Sehr gut“ entspricht dem Naturzustand und „2 = gut“ ist das Ziel der Richtlinie. In die Qualitätsstufe „5 = schlecht“ sind Werra und Weser eingeordnet. Ein „befriedigender“ chemischer bzw. ökologischer Zustand entspricht dem Minimalziel der Richtlinie. Die Richtlinie verlangt, dass die Gewässer in ihrer Qualität verbessert werden (Verbesserungsgebot). Eine Verschlechterung der Gewässerkörper soll ausgeschlossen werden (Verschlechterungsverbot).

Der Europäische Gerichtshof hat definiert, was unter einer „Verbesserung“ oder einer „Verschlechterung“ im Sinne der Richtlinie zu verstehen ist (Urteil des Gerichtshofs [Große Kammer] vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache C-461/13, BVerwG 9 A 22.19, Rn. 30 und 31). Gleichzeitig legt der EuGH fest: Wenn ein Gewässer bereits in die schlechteste der definierten Qualitätsstufen eingeordnet ist, dann ist jede weitere Einleitung als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot zu bewerten (EuGH a.a.O., Rn 70).

Ist ein Gewässer so stark durch menschliche Nutzungen und Beeinflussungen geprägt, wird ein Gewässer als „erheblich verändertes Gewässer“ eingestuft, wobei die Einstufung alle sechs Jahre zu überprüfen ist. Hier muss nur das „gute ökologische Potenzial“ erreicht werden, eine Qualitätsstufe, die unter der Voraussetzung der erheblichen Veränderung den bestmöglichen Zustand zum Ziel haben muss.

Für die betreffenden Wasserkörper von Werra und Weser ist die dauerhafte Einstufung als „erheblich verändertes Gewässer“ ausgeschlossen, weil die Flüsse noch sanierbar sind. Der schlechte chemische und ökologische Zustand im salzbelasteten Teil von Werra und Weser wird maßgeblich durch die Abwässer der K+S AG verursacht. Bei Reduzierung oder Beendigung der Salzeinleitung können sich die Flüsse perspektivisch ebenso wieder beleben wie der Rhein nach dem Sandoz-Unfall. Hinzukommen müssen dann aber auch die Herstellung der Durchgängigkeit sowie die Reduzierung der Nährstoffeinträge.

Die Umsetzungsphase der EG-WRRL endet nach zwei Verlängerungen mit dem Jahre 2027. Das bedeutet aber nicht, dass nach Ablauf der Umsetzungsfrist auf weitere Verbesserungen verzichtet wird oder sogar wieder Verschlechterungen hingenommen werden. Das Ziel der Richtlinie und auch das politische Ziel des Landtags bleibt der „gute qualitative Zustand“ der Gewässer.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Faktionsvorsitzender